

Auflagen

1. Leistungen des Zuwendungsempfängers

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Leistung entsprechend der vorgelegten Aufgaben-/Projektbeschreibung, die als Anlage 1 Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist, nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität vorzuhalten.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Leistungen mit eigenem Personal, so weit wie möglich unter Einbezug ehrenamtlicher Beschäftigter und Beschäftigter aus Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach SGB II und SGB III zu erbringen. Die Mindestanforderungen für den Einsatz dieser Personengruppen sind mit dem FB 50 abzustimmen.

2. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- 2.1. Der Zuwendungsempfänger ist zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen¹ verpflichtet mit dem Ziel, eine am Bedarf des Leistungsberechtigten orientierte, unter den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestmögliche Qualität zu gewährleisten. Dazu dienen die systematische und kontinuierliche Prüfung, Bewertung, Förderung und Verbesserung der Qualität.
- 2.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sein Personal fortzubilden.
- 2.3. Der Zuwendungsempfänger berichtet schriftlich im Rahmen des Verwendungsnachweises für die vergangenen 12 Monate über die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung und die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die in der Folge ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsqualität. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, von dem Zuwendungsempfänger im Einzelfall zeitnah eine detaillierte Erläuterung zu verlangen.
- 2.4. Für die Veranstaltungen zur Fortbildung des Personals, zur Supervision, zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung sind mindestens listenmäßig anzugeben:
 - Inhalte und Umfang der Maßnahmen,
 - Anzahl der teilnehmenden MitarbeiterInnen,
 - Referenten.

3. Datenschutz

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die sondergesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und zu gewährleisten, sowie dazu insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- 3.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes seinem Personal bekannt zu geben und deren Beachtung in geeigneter Weise zu überwachen. Er verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- 3.3. Der Zuwendungsempfänger weist die Nutzer seines Angebotes, in geeigneter Art und Weise auf die Prüfrecht der Stadt Aachen hin, wie sie sich aus der Anlage 2 ergeben, insbesondere auch auf das Recht zur Einsicht in Teilnehmerlisten als Bestandteil der Geschäftsunterlagen.

¹ Geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung sind insbesondere: Einführung eines standardisierten Qualitätssicherungssystems; Schaffung von einrichtungsinternen und -externen Qualitätszirkel; Einsetzung von Qualitätsbeauftragten; (Weiter-) Entwicklung von Verfahrensstandards für Beratung und Betreuung.

4. Sonstiges

- 4.1 Zahlungen für Beratungsleistungen, die mit der hier gewährten Zuwendung gefördert werden dürfen von den Nutzern des Angebotes nicht gefordert werden. Die Erhebung von Teilnehmergebühren für Ausflüge und Reisen, "Eintrittsgeldern" für Veranstaltungen oder Beiträge für Materialkosten für gestalterische Tätigkeiten ist möglich.
- 4.2 Erfüllt der Zuwendungsempfänger die ihm obliegenden Pflichten nicht im Sinne dieser Bewilligung und ihrer Anlagen, so kann die Stadt ihn schriftlich abmahnen und/oder eine Frist für die Beseitigung des Mangels festsetzen.

5. Auflösende Bedingungen

- 5.1 Als schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die eine auflösende Bedingung im Sinne der Nr. 7.2.1 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2) darstellen, zählen insbesondere:
 - a) Änderungen des Konzeptes und/oder Nichterfüllung von organisatorischen und /oder sächlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen nach der Leistungsbeschreibung ohne Absprache mit der Stadt,
 - b) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz
 - c) nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen,
 - d) Forderung und Annahme von unzulässigen Zahlungen im Sinne von Nr. 4 dieser Auflagen.